- 320 E 5 -

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte ab dem 1. April 2025

Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 28.02.2025 aufgrund des Endes der Abordnung des Richters am Amtsgericht Hinterthür, der Versetzung der Richterin Wippermann an das Amtsgericht Northeim und zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung

Richterabteilung I - Dir'inAG Alberding

(zugleich Aufsichtsrichter/in)

- Zivilsachen mit der Endnummer 6 jeweils einschließlich der WEG- und H-Sachen und soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist, ohne die Verfahren, die mit Verfügung bis zum 31.03.2024 terminiert worden sind; letztere bleiben bis zur endgültigen Erledigung in Abt. III,
- 2. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters.

<u>1. Vertreter</u> <u>2. Vertreter</u>

zu 1.: RiAG Bode Ri'inAG Schneider

zu 2.: RiAG Dr. Rammert Ri'inAG Schneider

Richterabteilung II – RiAG Dr. Rammert

(zugleich weiterer Aufsichtsrichter)

- F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A bis G sowie H, letztere aber nur, soweit sie ab dem 01.04.2025 eingegangen sind,
- 2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
- 3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen,
- 4. die aus Abt. V und VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen und Strafsachen.
- 5. die aus Abt. VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen (Jugend-) Strafsachen.
- 6. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen,
- 7. N- und VN-Sachen,
- 8. Privatklagesachen (Bs),

9. K-, L- und M-Sachen,

10. Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO.

<u>1. Vertreter</u> <u>2. Vertreter</u>

zu 1.- 2.: Ri'inAG Schneider RiAG Bode

zu 3.- 9.: Ri Magerhans Ri'in Wippermann

Richterabteilung III - RiAG Bode

 Zivilsachen einschließlich WEG- und H- Sachen mit den Endnummern 1 bis 5 und 7 bis 0 sowie mit der Endnummer 6; letztere aber nur, soweit sie mit Verfügung bis zum 31.03.2025 terminiert worden sind, bis zur endgültigen Erledigung,

- 2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen,
- 3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen,
- 4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG,

5. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte.

1. Vertreter 2. Vertreter

zu 1. - 3. und 5.: Dir'inAG Alberding Ri'inAG Schneider

zu 4.: RiAG Dr. Rammert Ri Magerhans

Richterabteilung IV – Ri'inAG Schneider

- F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben I bis Z sowie den Buchstaben H, letztere aber nur, soweit sie bis zum 31.03.2025 eingegangen sind,
- 2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
- 3. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug,
- 4. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben C bis H und R bis Z, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilungen VI besteht und nur, soweit mit Verfügung bis zum 31.03.2024 bereits ein Anhörungstermin anberaumt worden ist bis zum Abschluss der aufgrund der Anhörung zu treffenden Entscheidung,
- 5. Nachlasssachen,
- 6. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO.

<u>1. Vertreter</u> <u>2. Vertreter</u> zu 1.- 2.: RiAG Dr. Rammert RiAG Bode

zu 3. und 4: RiAG Dr. Gronemeyer Ri'in Wippermann zu 5.: Dir'inAG Alberding RiAG Dr. Rammert

Richterabteilung V - RiAG Dr. Gronemeyer

- OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene.
- 2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten
 - a) Uslar und Bodenfelde,
 - b) Moringen und Hardegsen nebst zugehörigen Gemeinden haben sowie außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen.
- 3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben U Z, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen IV oder VI besteht, einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen.
- 4. Beratungshilfesachen,
- 5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht.

<u>1. Vertreter</u> <u>2. Vertreter</u>

zu 1.: RiAG Dr. Rammert Ri Magerhans

zu 2 a). Ri Magerhans Ri'in Wippermann

zu 2 b) und 3. Ri'in Wippermann Ri Magerhans

zu 4: Dir'inAG Alberding RiAG Bode

Richterabteilung VI - Ri Magerhans

- Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen,
- 2. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung und die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB obliegenden Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung,
- 3. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- 4. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 8 bis 0,

- 5. Rechtshilfe in Strafsachen,
- 6. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben L bis T, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung IV besteht, sowie für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Schloss Friedland einschließlich der Pflegeinrichtung in der Verdistraße sowie Weighardt, Stiemerling, Innere Mission und Asleon Care haben.
- 7. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden; ausgenommen sind Anträge auf Unterbringung in bereits laufenden Betreuungssachen der Richterabteilungen IV, V und VII.
- 8. Rechtshilfesachen in Betreuungssachen für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden.

<u>1. Vertreter</u> <u>2. Vertreter</u>

zu 1.- 5.: Ri'in Wippermann RiAG Dr. Rammert

zu 6.- 8.: Ri'in Wippermann RiAG Dr. Gronemeyer

Richterabteilung VII - Ri'in Wippermann

- 1. Einzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 1 bis 7,
- 2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Nörten-Hardenberg und Katlenburg-Lindau nebst zugehörigen Gemeinden haben, einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen,
- 3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim mit den Buchstaben A bis K, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen IV oder VI besteht, einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen.

1. Vertreter 2. Vertreter

zu 1. Ri Magerhans RiAG Dr. Rammert

zu 2.und 3. RiAG Dr. Gronemeyer Ri Magerhans

Allgemeine Regelungen

1.

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO werden bestimmt:

- a) RiAG Dr. Rammert
- b) Ri'inAG Schneider

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeschuldigten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung d. Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezernate nächstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.

Dir'inAG Alberding

RiAG Dr. Rammert

RiAG Bode

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri'AG Schneider

RiAG Andresen hat krankheitsbedingt an der Beschlussfassung und Unterschrift nicht mitgewirkt.

Dir'inAG Alberding

Präs'inLG Immen